Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2015	Verkündet am 22. April 2015	Nr. 48

Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Gesundheits-Kostenverordnung

Vom 24. März 2015

Aufgrund des § 3 Absatz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 -203-b-1), das zuletzt durch das Gesetz vom 4. November 2014 (Brem.GBl. S. 457) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 „Gesundheitskostenverzeichnis“ der Gesundheits-Kostenverordnung vom 16. August 2002 (Brem.GBl. S. 337 - 203-c-6), die zuletzt durch Verordnung vom 11. Juni 2013 (Brem.GBl. S. 271) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 502.14, 502.15, 504.07, 504.08, 504.12 und 504.13 werden aufgehoben

2. Die Überschriften und Nummern 505 bis 507.12 werden aufgehoben.

3. Nach der Nummer 504.24 werden folgende Überschriften und Nummern eingefügt:

„505	Krebsregistergesetz	
505.00	Vornahme einer Auswertung nach § 14 Absatz 3	50,00 Euro bis 30 000,00 Euro
505.01	Übermittlung von Daten nach § 16 Absatz 1	50,00 Euro bis 30 000,00 Euro
505.02	Übermittlung von Daten nach § 16 Absatz 2	50,00 Euro bis 30 000,00 Euro
506	Mortalitätsindex-Verordnung	
506.00	Übermittlung von Daten nach § 2 Absatz 1 oder Absatz 2	50,00 Euro bis 30 000,00 Euro“

„520.07	Amtliche Anordnung einer Bestattung, wenn die Kosten aus dem Nachlass oder von Bestattungspflichtigen zu erstatten sind, ohne Angehörige mit 1 Angehörigen oder Nachlasspfleger mit 2 Angehörigen mit 3 Angehörigen mit 4 und mehr Angehörigen	 200,00 Euro 240,00 Euro 270,00 Euro 300,00 Euro 330,00 Euro
520.08	Durchführung einer amtlich angeordneten Bestattung, wenn die Kosten aus dem Nachlass oder von Bestattungspflichtigen zu erstatten sind (einschließlich Verwaltungsaufwand) Anmerkung: Die gesetzliche Umsatzsteuer wird hinzugerechnet.	680,00 Euro“

4. In der Nummer 520.11 wird das Wort „Leichenförderung“ durch das Wort „Leichenbeförderung“ ersetzt

5. Die Nummer 534.08 wird wie folgt gefasst

„534.08	Meningokokken - Meningitis	50,00 Euro“

6. In der Nummer 544.06.09 wird das Wort „veterenär-diagnostische“ durch das Wort „veterinär-diagnostische“ ersetzt

7. In der Nummer 563.11 wird das Wort „Mästereinen“ durch das Wort „Mästereien“ ersetzt.

8. In der Nummer 563.14 wird das Wort „Viehverkehrsordnung“ durch das Wort „Viehverkehrsverordnung“ ersetzt

9. In der Nummer 563.80 wird das Wort „gebühren“ durch das Wort „Gebühren“ ersetzt.

10. Die Überschriften und Nummern 59 bis 592.01.02 werden durch die folgenden Überschriften und Nummern ersetzt:

„59	Eichwesen und Medizinprodukte	
590	Nebengebühren im Eichwesen	
590.00	Bereitstellung eichamtlicher Prüfmittel für Amtshandlungen außerhalb der Amtsstelle oder für andere Zwecke an Werktagen Anmerkung: Für die Bereitstellung von Normalgewichten bis 100 kg wird keine Gebühr erhoben, wenn diese vom Eichamt mitgeführt werden	3,00 Euro je angebrochenem Tag
590.01	Instandsetzung oder Reinigung unsachgemäß behandelter eichamtlicher Prüfmittel Anmerkung: Bei Dritten anfallende Reparaturkosten werden als Auslagen gesondert erhoben	nach Zeitaufwand
590.02	Beförderung eichamtlicher Prüfmittel, wenn für die Amtshandlung Gebühren nach Arbeitsaufwand berechnet werden Anmerkung: Die Beförderung von Prüfmitteln bis zu einem Gesamtgewicht von 100 kg ist gebührenfrei	13,00 Euro je angefangene 100 kg Gesamtgewicht
590.03	Be- und Entladen amtlicher Prüfmittel im Eichamt mittels Kran	3,70 Euro je angefangene 500 kg Gesamtgewicht
591	Medizinprodukte	
591.00	Medizinproduktegesetz	

591.00.01	Klassifizierung nach § 13 Absatz 1	250,00 Euro bis 2 500,00 Euro
591.00.02	Prüfung einer Anzeige nach § 25 Absatz 1 bis 4 oder § 30 Absatz 2	5,00 Euro bis 1 000,00 Euro
591.00.03	Überwachung nach § 26 Absatz 1	30,00 Euro bis 5 000,00 Euro
591.00.04	Anordnung einer Maßnahme nach § 26 Absatz 2 Satz 4 bis 6	30,00 Euro bis 5 000,00 Euro
591.00.05	Anordnung einer Maßnahme bei unrechtmäßiger oder unzulässiger Anbringung der CE-Kennzeichnung nach § 27 Absatz 1 oder 2	100,00 Euro bis 1 500,00 Euro
591.00.06	Anordnung einer Maßnahme zum Schutz vor Risiken nach § 28 Absatz 1 oder 2	75,00 Euro bis 3 000,00 Euro
591.00.07	Prüfung der Sachkenntnis nach § 30 Absatz 3 Satz 2 oder § 31 Absatz 3 Satz 1	30,00 Euro bis 1 000,00 Euro
591.00.08	Ausstellung einer Bescheinigung über die Verkehrsfähigkeit von Medizin-produkten nach § 34 Absatz 1	100,00 Euro bis 2 000,00 Euro
591.01	Medizinprodukte-Betreiberverordnung	

591.01.00	Überwachung nach § 4a Absatz 4 Satz 2 eines medizinischen Labors, in dem weniger als drei überwachungspflichtige Messgrößen bestimmt werden, eines medizinischen Labors, in dem drei oder mehr überwachungspflichtige Messgrößen bestimmt werden, eines medizinischen Labors niedergelassener Ärzte (mit Ausnahme von Laborärzten), die Messgrößen in der Praxis bestimmen, eines medizinischen Labors niedergelassener Ärzten oder Heilpraktiker, die ausschließlich Heimdiagnosemessgeräte für Glucose verwenden, einer Station in einem Krankenhaus oder einer vergleichbaren Einrichtung, in der ausschließlich Heimdiagnosemessgeräte für Glucose verwendet werden, eines sonstigen Messplatzes auf einer Station in einem Krankenhaus oder einer vergleichbaren Einrichtung	 180,00 Euro 270,00 Euro 59,80 Euro 48,10 Euro 36,00 Euro 59,80 Euro
591.01.01	Verlängerung einer Frist nach § 6 Absatz 2	50,00 Euro bis 250,00 Euro
591.01.02	Befreiung nach § 8 Absatz 3	50,00 Euro bis 250,00 Euro

591.01.03	Prüfung eines der folgenden Medizinproduktes mit Messfunktionen nach § 11	
	Blutdruckmessgerät im Eichamt, bis 10 Stück je Gerät	12,00 Euro
	Prüfung eines Blutdruckmessgerätes im Eichamt, ab dem 11. Stück je Gerät	7,00 Euro
	Prüfung eines Blutdruckmessgerätes im Rahmen der Rundfahrt	14,00 Euro
	Prüfung eines Blutdruckmessgerätes außerhalb der Rundfahrt einschließlich Reise- und Wartezeiten	nach Zeitaufwand
	Prüfung eines Anzeigegerätes für medizinische Elektrothermometer (MET) einschließlich Prüfbescheinigung im Eichamt	20,00 Euro
	Prüfung eines Anzeigegerätes für medizinische Elektrothermometer (MET) einschließlich Prüfbescheinigung außerhalb des Eichamtes einschließlich Reise- und Wartezeiten	nach Zeitaufwand
	Prüfung eines Applanationstonometers im Eichamt einschließlich Prüfbescheinigung	72,00 Euro
	Versand- und Verpackungskosten für zurückgesandte Messgeräte	8,00 Euro
591.02	Medizinprodukte-Sicherheitsplanverordnung	
591.02.00	Maßnahme nach § 15	100,00 Euro bis 2 500,00 Euro
591.02.01	Maßnahme nach § 17	100,00 Euro bis 2 500,00 Euro
591.03	Verordnung über klinische Prüfungen von Medizinprodukten	
591.03.00	Überwachung nach § 11	150,00 Euro bis 4 000,00 Euro
60	Arbeitsschutzregelungen, Anlagen- und Produktsicherheit, Chemikalien, Strahlenschutz, Sprengstoff, Gentechnik	

600	Arbeitsschutz	
600.00	Arbeitsschutzgesetz	
600.00.00	Überwachungsmaßnahme oder Nachbesichtigung nach § 21 oder § 22, wenn die Maßnahme aus besonderem Anlass erfolgt ist und zu einer Beanstandung führt	58,00 Euro bis 2 500,00 Euro
600.00.01	Beratung nach § 21 Absatz 1 auf Antrag der Arbeitgeber oder Betreiber	58,00 Euro bis 2 500,00 Euro
600.00.02	Anordnung im Einzelfall nach § 22 Absatz 3	116,00 Euro bis 2 500,00 Euro
601	Verordnungen zum Arbeitsschutzgesetz	
601.00	Arbeitsstättenverordnung	
601.00.00	Zulassung einer Ausnahme nach § 3a Absatz 3	116,00 Euro bis 900,00 Euro
601.01	Biostoffverordnung	
601.01.00	Erteilung einer Erlaubnis für Schutzstufe 3 oder 4 nach § 15	116,00 Euro bis 900,00 Euro
601.01.01	Nachforderung von Unterlagen bei unvollständiger Anzeige nach § 16	58,00 Euro
601.01.02	Erteilung einer Ausnahme nach § 18	58,00 Euro bis 900,00 Euro
601.02	Betriebssicherheitsverordnung	
601.02.00	Verlangen der Bereitstellung von Angaben und Aufzeichnungen nach § 19 Absatz 3, sofern eine schriftliche Anordnung erforderlich ist	58,00 Euro bis 900,00 Euro
601.03	Lärm- und Vibrationsarbeitsschutzverordnung	
601.03.00	Zulassung einer Ausnahme nach § 15 Absatz 1 Satz 1	116,00 Euro bis 900,00 Euro

601.03.01	Überprüfung einer zugelassenen Ausnahme nach § 15 Absatz 1 Satz 3	58,00 Euro bis 400,00 Euro
601.03.02	Zulassung nach § 15 Absatz 2	238,00 Euro bis 900,00 Euro
601.04	Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung	
601.04.00	Zulassung einer Ausnahme nach § 10	116,00 Euro bis 900,00 Euro
601.05	Gefahrstoffverordnung	
601.05.00	Anerkennung von Verfahren und Geräten nach § 10 Absatz 5	58,00 Euro bis 400,00 Euro
601.05.01	Zulassung einer Ausnahme nach § 19 Absatz 1 oder 3	116,00 Euro bis 900,00 Euro
601.05.02	Anordnung einer Maßnahme nach § 19 Absatz 4	116,00 Euro bis 2 500,00 Euro
601.05.03	Untersagung nach § 19 Absatz 6	116,00 Euro bis 2 500,00 Euro
601.05.04	Anerkennung eines Sachkunde-lehrgangs für Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten nach Anhang I Nr. 2.4.2 Absatz 3	116,00 bis 1 000,00 Euro
601.05.05	Abnahme einer Prüfung in Lehrgängen nach Anhang I Nummer 2.4.2 Absatz 3	58,00 Euro bis 400,00 Euro
601.05.06	Zulassung eines Betriebes zur Durchführung von Abbruch- und Sanierungsarbeiten (Asbest) nach Anhang I Nummer 2.4.2 Absatz 4	116,00 Euro bis 1 000,00 Euro
601.05.07	Anerkennung der Gleichwertigkeit einer Prüfung oder Ausbildung nach Anhang I Nummer 3.4 Absatz 6	116,00 Euro bis 1 000,00 Euro
601.05.08	Erteilung einer Erlaubnis für Begasungen nach § 8 Absatz 8 i.V.m. Anhang I Nummer 4.2 Absatz 1	116,00 Euro bis 900,00 Euro

601.05.09	Erteilung eines Befähigungsscheines nach § 8 Absatz 8 i.V.m. Anhang I Nummer 4.3.1 Absatz 2 Satz 1	116,00 Euro
601.05.10	Nachträgliche Anordnung einer Auflage zur Erlaubnis oder zum Befähigungsschein nach § 8 Absatz 8 i.V.m. Anhang I Nummer 4.3.1 Absatz 3 Satz 2	58,00 Euro
601.05.11	Widerruf einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheins nach § 8 Absatz 8 i.V.m. Anhang I Nummer 4.3.1 Absatz 3 Satz 3	116,00 Euro
601.05.12	Anerkennung eines Lehrgangs zum Nachweis der Sachkunde nach § 8 Absatz 8 i.V.m. Anhang I Nr. 4.3.1 Absatz 2	174,00 Euro bis 800,00 Euro
601.05.13	Abnahme einer Prüfung in Lehrgängen nach § 8 Absatz 8 i.V.m. Anhang I Nummer 4.3.1 Absatz 2	58,00 Euro bis 400,00 Euro
601.05.14	Zulassung einer Ausnahme nach § 8 Absatz 8 i.V.m. Anhang I Nummer 4.3.2 Absatz 1 Satz 2	58,00 Euro bis 400,00 Euro
601.05.15	Entscheidung über die behördliche Anerkennung eines emissionsarmen Verfahrens nach § 16 Absatz 2 i.V.m. Anhang II Nummer 1 Absatz 1 Nummer 2	174,00 Euro bis 500,00 Euro
601.06	Druckluftverordnung	
601.06.00	Anordnung nach § 5	58,00 Euro bis 400,00 Euro
601.06.01	Zulassung einer Ausnahme nach § 6 oder § 17 Absatz 2	116,00 Euro bis 900,00 Euro
601.06.02	Anordnung einer außerordentlichen Prüfung nach § 7 Absatz 4	94,00 Euro

601.06.03	Entscheidung nach § 11 Absatz 2	58,00 Euro bis 200,00 Euro
601.06.04	Zulassung einer Ausnahme nach § 12 Absatz 1	116,00 Euro bis 320,00 Euro
601.06.05	Ermächtigung eines Arztes nach § 13	150,00 Euro
601.06.06	Zulassung nach § 17 Absatz 1 Satz 2	94,00 Euro
601.06.07	Erteilung eines Befähigungsscheines nach § 18 Absatz 2	71,00 Euro bis 200,00 Euro
601.06.08	Erteilung einer Ausnahme nach § 21 Absatz 1 i.V.m. Anhang 2 Absatz 2	58,00 Euro bis 9 000,00 Euro
602	Arbeitszeit und Arbeitsschutz besonderer Personengruppen	
602.00	Arbeitszeitgesetz	
602.00.00	Bewilligung einer Ausnahme nach § 7 Absatz 5 oder § 12 Satz 2 i.V.m. § 7 Absatz 5	116,00 Euro bis 2 500,00 Euro
602.00.01	Feststellung der Zulässigkeit einer Beschäftigung nach § 13 Absatz 3 Nummer 1	58,00 Euro bis 300,00 Euro
602.00.02	Bewilligung einer Ausnahme nach § 13 Absatz 3 Nummer 2 für 1 bis 5 Beschäftigte für	
	1 Sonn- oder Feiertag	87,00 Euro
	2 Sonn- oder Feiertage	131,00 Euro
	3 Sonn- oder Feiertage	174,00 Euro
	4 Sonn- oder Feiertage	218,00 Euro
	5 Sonn- oder Feiertage	261,00 Euro
	Für jeden weiteren Sonn- oder Feiertag zusätzlich	44,00 Euro

602.00.03	Bewilligung einer Ausnahme nach § 13 Absatz 3 Nummer 2 für 6 bis 20 Beschäftigte für	
	1 Sonn- oder Feiertag	131,00 Euro
	2 Sonn- oder Feiertage	174,00 Euro
	3 Sonn- oder Feiertage	218,00 Euro
	4 Sonn- oder Feiertage	261,00 Euro
	5 Sonn- oder Feiertage	305,00 Euro
	Für jeden weiteren Sonn- oder Feiertag zusätzlich	44,00 Euro
602.00.04	Bewilligung einer Ausnahme nach § 13 Absatz 3 Nummer 2 für 21 bis 50 Beschäftigte für	
	1 Sonn- oder Feiertag	174,00 Euro
	2 Sonn- oder Feiertage	218,00 Euro
	3 Sonn- oder Feiertage	261,00 Euro
	4 Sonn- oder Feiertage	305,00 Euro
	5 Sonn- oder Feiertage	348,00 Euro
	Für jeden weiteren Sonn- oder Feiertag zusätzlich	44,00 Euro
602.00.05	Bewilligung einer Ausnahme nach § 13 Absatz 3 Nummer 2 für 51 bis 100 Beschäftigte für	
	1 Sonn- oder Feiertag	218,00 Euro
	2 Sonn- oder Feiertage	261,00 Euro
	3 Sonn- oder Feiertage	305,00 Euro
	4 Sonn- oder Feiertage	348,00 Euro
	5 Sonn- oder Feiertage	392,00 Euro
	Für jeden weiteren Sonn- oder Feiertag zusätzlich	44,00 Euro

602.00.06	Bewilligung einer Ausnahme nach § 13 Absatz 3 Nummer 2 für 101 bis 300 Beschäftigte für	
	1 Sonn- oder Feiertag	261,00 Euro
	2 Sonn- oder Feiertage	305,00 Euro
	3 Sonn- oder Feiertage	348,00 Euro
	4 Sonn- oder Feiertage	392,00 Euro
	5 Sonn- oder Feiertage	435,00 Euro
	Für jeden weiteren Sonn- oder Feiertag zusätzlich	44,00 Euro
602.00.07	Bewilligung einer Ausnahme nach § 13 Absatz 3 Nummer 2 für 301 bis 500 Beschäftigte für	
	1 Sonn- oder Feiertag	305,00 Euro
	2 Sonn- oder Feiertage	348,00 Euro
	3 Sonn- oder Feiertage	392,00 Euro
	4 Sonn- oder Feiertage	435,00 Euro
	5 Sonn- oder Feiertage	479,00 Euro
	Für jeden weiteren Sonn- oder Feiertag zusätzlich	44,00 Euro
602.00.08	Bewilligung einer Ausnahme nach § 13 Absatz 3 Nummer 2 für mehr als 500 Beschäftigte für	
	1 Sonn- oder Feiertag	348,00 Euro
	2 Sonn- oder Feiertage	392,00 Euro
	3 Sonn- oder Feiertage	435,00 Euro
	4 Sonn- oder Feiertage	479,00 Euro
	5 Sonn- oder Feiertage	522,00 Euro
	Für jeden weiteren Sonn- oder Feiertag zusätzlich	44,00 Euro

602.00.09	Bewilligung nach § 13 Absatz 4	290,00 Euro bis 1 800,00 Euro
602.00.10	Bewilligung nach § 13 Absatz 5	290,00 Euro bis 4 500,00 Euro
602.00.11	Bewilligung nach § 15 Absatz 1 für 1 bis 10 Beschäftigte für 1 bis 7 Tage 8 bis 14 Tage 15 bis 21 Tage 21 Tage bis 2 Monate 2 Monate bis 1 Jahr mehr als ein Jahr pro Jahr	 87,00 Euro 131,00 Euro 174,00 Euro 218,00 Euro 261,00 Euro 261,00 Euro, jedoch höchstens 1 300,00 Euro
602.00.12	Bewilligung nach § 15 Absatz 1 für 11 bis 20 Beschäftigte für 1 bis 7 Tage 8 bis 14 Tage 15 bis 21 Tage 21 Tage bis 2 Monate 2 Monate bis 1 Jahr mehr als ein Jahr pro Jahr	 131,00 Euro 174,00 Euro 218,00 Euro 261,00 Euro 305,00 Euro 305,00 Euro, jedoch höchstens 1 300,00 Euro

602.00.13	Bewilligung nach § 15 Absatz 1 für 21 bis 30 Beschäftigte für	
	1 bis 7 Tage	174,00 Euro
	8 bis 14 Tage	218,00 Euro
	15 bis 21 Tage	261,00 Euro
	21 Tage bis 2 Monate	305,00 Euro
	2 Monate bis 1 Jahr	348,00 Euro
	mehr als ein Jahr pro Jahr	348,00 Euro, jedoch höchstens 1 300,00 Euro
602.00.14	Bewilligung nach § 15 Absatz 1 für 31 bis 50 Beschäftigte für	
	1 bis 7 Tage	218,00 Euro
	8 bis 14 Tage	261,00 Euro
	15 bis 21 Tage	305,00 Euro
	21 Tage bis 2 Monate	348,00 Euro
	2 Monate bis 1 Jahr	392,00 Euro
	mehr als ein Jahr pro Jahr	392,00 Euro, jedoch höchstens 1 300,00 Euro
602.00.15	Bewilligung nach § 15 Absatz 1 für mehr als 50 Beschäftigte für	
	1 bis 7 Tage	261,00 Euro
	8 bis 14 Tage	305,00 Euro
	15 bis 21 Tage	348,00 Euro
	21 Tage bis 2 Monate	392,00 Euro
	2 Monate bis 1 Jahr	435,00 Euro
	mehr als ein Jahr pro Jahr	435,00 Euro, jedoch höchstens 1 300,00 Euro

602.00.16	Zulassung einer Ausnahme nach § 15 Absatz 2	290,00 Euro bis 5 500,00 Euro
602.00.17	Aufsichtsmaßnahme nach § 17 Absatz 1, sofern die Voraussetzungen nach Nummer 600.00.00 vorliegen	58,00 Euro bis 2 500,00 Euro
602.00.18	Anordnung nach § 17 Absatz 2 und 4	58,00 Euro bis 2 500,00 Euro
602.01	Offshore-Arbeitszeitverordnung	
602.01.00	Bewilligung einer Ausnahme nach § 16	116,00 Euro bis 2 500,00 Euro
602.02	Jugendarbeitsschutzgesetz	
602.02.00	Bewilligung einer Ausnahme nach § 6 Absatz 1 oder § 27 Absatz 3 für 1 bis 10 Kinder oder Jugendliche Für 1 bis 7 Tage Für 8 bis 14 Tage Für 15 bis 30 Tage Für mehr als 30 Tage	 58,00 Euro 87,00 Euro 116,00 Euro 145,00 Euro
602.02.01	Bewilligung einer Ausnahme nach § 6 Absatz 1 oder § 27 Absatz 3 für 11 bis 50 Kinder oder Jugendliche Für 1 bis 7 Tage Für 8 bis 14 Tage Für 15 bis 30 Tage Für mehr als 30 Tage	 116,00 Euro 145,00 Euro 174,00 Euro 203,00 Euro

602.02.02	Bewilligung einer Ausnahme nach § 6 Absatz 1 oder § 27 Absatz 3 für mehr als 50 Kinder oder Jugendliche Für 1 bis 7 Tage Für 8 bis 14 Tage Für 15 bis 30 Tage Für mehr als 30 Tage	 174,00 Euro 203,00 Euro 232,00 Euro 261,00 Euro
602.02.03	Feststellung nach § 27 Absatz 1 Satz 1	116,00 Euro
602.02.04	Anordnung nach § 27 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2	58,00 Euro bis 600,00 Euro
602.02.05	Anordnung nach § 28 Absatz 3	58,00 Euro
602.02.06	Anordnung nach § 30 Absatz 2	58,00 Euro
602.02.07	Zulassung einer Beschäftigung nach § 40 Absatz 2	116,00 Euro
602.02.08	Aufsichtsmaßnahme nach § 51 Absatz 1 Satz 1, sofern die Voraussetzungen nach Nummer 600.00.00 vorliegen	58,00 Euro bis 2 500,00 Euro
602.03	Mutterschutzgesetz	
602.03.00	Anordnung nach § 2 Absatz 5	116,00 Euro bis 1 300,00 Euro
602.03.01	Bestimmung oder Anordnung nach § 4 Absatz 5, § 7 Absatz 3 oder § 8 Absatz 5 Satz 2	116,00 Euro
602.03.02	Bewilligung nach § 4 Absatz 3 Satz 2	58,00 Euro
602.03.03	Bewilligung nach § 4 Absatz 3 Satz 3	58,00 Euro bis 400,00 Euro
602.03.04	Zulassung einer Ausnahme nach § 8 Absatz 6	116,00 Euro bis 400,00 Euro

602.03.05	Zulässigkeitserklärung nach § 9 Absatz 3	116,00 Euro bis 900,00 Euro
602.03.06	Aufsichtsmaßnahme nach § 20, sofern die Voraussetzungen nach Nummer 600.00.00 vorliegen	58,00 Euro bis 2 500,00 Euro
602.04	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz	
602.04.00	Zulässigkeitserklärung nach § 18 Absatz 1	116,00 Euro bis 900,00 Euro
602.05	Pflegezeitgesetz	
602.05.00	Zulässigkeitserklärung nach § 5 Absatz 2	116,00 Euro bis 900,00 Euro
602.06	Fahrpersonalgesetz	
602.06.00	Anordnung nach § 4 Absatz 1a	116,00 Euro bis 900,00 Euro
602.06.01	Maßnahme nach § 4 Absatz 5 Satz 4, sofern die Voraussetzungen nach Nummer 600.00.00 vorliegen	58,00 Euro bis 2 500,00 Euro
602.07	Fahrpersonalverordnung	
602.07.00	Erteilung nach § 4 Absatz 1 oder 4 einer Fahrerkarte Werkstattkarte Unternehmenskarte	 35,00 Euro 45,00 Euro 35,00 Euro

	Anmerkung: Aufwendungen für die Personalisierung der Kontrollgerätkarten und die Bereitstellung der Kartendaten im Zentralen Kontrollgerätkartenregister sowie für den Direktversand einer Fahrerkarte an die Antragstellerin oder Antragssteller durch das Kraftfahrt-Bundesamt sind in den Gebühren nicht enthalten.	
602.08	Gesetz zur Regelung der Arbeitszeit von selbständigen Kraftfahrern	
602.08.00	Aufsichtsmaßnahme nach § 7, sofern die Voraussetzungen nach Nummer 600.00.00 vorliegen	58,00 Euro bis 2 500,00 Euro
602.09	Heimarbeitsgesetz	
602.09.00	Aufsichtsmaßnahme nach § 3 Absatz 2, sofern die Voraussetzungen nach Nummer 600.00.00 vorliegen	58,00 Euro bis 2 500,00 Euro
602.09.01	Verbot der Aus- und Weitergabe von Heimarbeit nach § 30	174,00 Euro
602.10	Bremisches Ladenschlussgesetz	
602.10.00	Bewilligung einer Ausnahme nach § 12	58,00 Euro bis 400,00 Euro
602.10.01	Aufsichtsmaßnahme nach § 14, sofern die Voraussetzungen nach Nummer 600.00.00 vorliegen	58,00 Euro bis 2 500,00 Euro
603	Arbeitssicherheit und arbeitsmedizinische Vorsorge	
603.00	Arbeitssicherheitsgesetz	
603.00.00	Anerkennung eines Lehrgangs für Fachkräfte für Arbeitssicherheit nach § 7 Absatz 1 i.V.m. der jeweiligen Bestimmung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschrift	116,00 Euro bis 900,00 Euro

603.00.01	Zulassung nach § 7 Absatz 2	116,00 Euro
603.00.02	Aufsichtsmaßnahme nach § 13 Absatz 2, sofern die Voraussetzungen nach Nummer 600.00.00 vorliegen	58,00 Euro bis 2 500,00 Euro
603.00.03	Gestattung einer Ausnahme nach § 18	116,00 Euro bis 900,00 Euro
603.00.04	Anordnung nach § 12 Absatz 1	116,00 Euro bis 900,00 Euro
603.01	Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge	
603.01.00	Anordnung nach § 3 Absatz 4 Satz 3	116,00 Euro
603.01.01	Zulassung einer Ausnahme nach § 7 Absatz 2	174,00 Euro
603.01.02	Entscheidung nach § 8 Absatz 3	116,00 Euro bis 900,00 Euro
604	Anlagen- und Produktsicherheit	
604.00	Produktsicherheitsgesetz (Inverkehrbringen und Ausstellen von Produkten)	
604.00.00	Maßnahmen nach § 26 Absatz 2	116,00 Euro bis 3 000,00 Euro
604.00.01	Besichtigung und Produktprüfung nach § 28 Absatz 1 Satz 2 oder 3, soweit die Kontrolle ergeben hat, dass das Produkt die Anforderungen nach Abschnitt 2 des Produktsicherheits-gesetz nicht erfüllt	58,00 Euro bis 2 500,00 Euro
604.00.02	Anordnung nach § 28 Absatz 2	116,00 Euro bis 5 000,00 Euro
604.00.03	Anordnung nach § 28 Absatz 3	203,00 Euro
604.00.04	Anordnung nach § 28 Absatz 4	116,00 Euro
604.01	Produktsicherheitsgesetz (überwachungsbedürftige Anlagen)	

604.01.00	Verlängerung einer Frist nach § 34 Absatz 4 Satz 2	25% der Gebühr nach 604.02.00, jedoch mindestens 58,00 Euro
604.01.01	Anordnung einer Maßnahme nach § 35 Absatz 1	58,00 Euro bis 2 500,00 Euro
604.01.02	Anordnung der Stilllegung oder Beseitigung einer Anlage nach § 35 Absatz 2 oder Untersagung des Betriebs nach § 35 Absatz 3	116,00 Euro bis 2 500,00 Euro
604.01.03	Aufsichts- und Überwachungsmaßnahme nach § 38 Absatz 1, sofern die Voraussetzungen nach Nummer 600.00.00 vorliegen	58,00 Euro bis 2 500,00 Euro
604.02	Betriebssicherheitsverordnung (überwachungsbedürftige Anlagen)	
604.02.00	Festlegung der Prüffrist nach § 15 Absatz 2 Satz 3, § 16 Absatz 2 Satz 2 oder Anhang 2 Abschnitt 2 Nr. 5.1	116,00 Euro bis 400,00 Euro
604.02.01	Anordnung der Vorlage einer Bescheinigung oder Aufzeichnung nach § 17 Absatz 1	58,00 Euro
604.02.02	Erteilung einer Erlaubnis nach § 18 bei	
	Errichtungskosten bis 1 000 000,00 Euro	5‰ der Errichtungskosten, mindestens jedoch 174,00 Euro
	Errichtungskosten über 1 000 000,00 Euro bis 5 000 000,00 Euro	5 000,00 Euro zuzüglich 4‰ der 1 Mio. Euro übersteigenden Errichtungskosten
	Errichtungskosten über 5 000 000,00 Euro	21 000,00 Euro zuzüglich 1‰ der 5 Mio. Euro übersteigenden Errichtungskosten

	Anmerkungen: Als Errichtungskosten sind die Kosten der Teile der Anlage zugrunde zu legen, auf die sich die Erlaubnis erstreckt; der Wert der Grundfläche sowie die Kosten von Hochbauten, die nicht Bestandteile der Anlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind, werden nicht einbezogen. Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf die Genehmigung der Bauaufsicht oder anderer behördliche Entscheidungen, so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben. Wird von der Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden 20% der Gebühr erstattet. Wird von der Erlaubnis nur zum Teil Gebrauch gemacht, ist für den nicht genutzten Teil entsprechend zu verfahren. In einfachen Fällen kann die Gebühr um bis zu 25% reduziert werden. Zu den genannten Errichtungskosten zählt auch die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.	
604.02.03	Erteilung einer Teilerlaubnis nach § 18 Absatz 3	1/3 der sich nach 604.02.02 ergebenden Gebühr, aufgerundet auf volle 10,00 Euro
604.02.04	Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage nach § 18	58,00 Euro bis 2 500,00 Euro
604.02.05	Anordnung nach § 19 Absatz 2 Satz 1	116,00 Euro
604.02.06	Anordnung einer außerordentlichen Prüfung nach § 19 Absatz 5	58,00 Euro bis 400,00 Euro
604.02.07	Verlängerung oder Verkürzung einer Prüffrist nach § 19 Absatz 6	58,00 Euro bis 400,00 Euro

604.02.08	Anerkennung einer befähigten Person nach Anhang 2 Abschnitt 3 Ziffer 3.2	240,00 Euro bis 900,00 Euro
605	Chemikalien	
605.00	Chemikaliengesetz	
605.00.00	Erteilung einer GLP-Bescheinigung nach Durchführung eines Inspektionsverfahrens nach § 19b Absatz 1	560,00 Euro bis 10 500,00 Euro
605.00.01	Überwachung nach § 21, sofern die Voraussetzungen nach Nummer 600.00.00 vorliegen	58,00 Euro bis 2 500,00 Euro
605.00.02	Anordnung einer Maßnahme nach § 23 Absatz 1, 1a oder 2	58,00 Euro bis 2 500,00 Euro
605.01	Chemikalien-Verbotsverordnung	
605.01.00	Erteilung einer Genehmigung nach § 1 Absatz 3	250,00 Euro bis 2 500,00 Euro
605.01.01	Durchführung einer Sachkundeprüfung nach § 5 Absatz 1 Nummer 1	87,00 Euro bis 365,00 Euro je Prüfungsteil-nehmer
605.01.02	Anerkennung der Sachkunde nach § 5 Absatz 3 Nummer 1	116,00 Euro bis 188,00 Euro
605.01.03	Erteilung einer Erlaubnis nach § 2 Absatz 1	58,00 Euro bis 700,00 Euro
606	Strahlenschutz	
606.00	Strahlenschutzverordnung	
606.00.01	Erteilung einer Genehmigung nach § 7 Absatz 1 Satz 1	116,00 Euro bis 1 300,00 Euro
606.00.02	Änderung einer Genehmigung nach § 7 Absatz 1 Satz 2	58,00 Euro bis 700,00 Euro

606.00.03	Erteilung einer Errichtungsgenehmigung für eine Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlen nach § 11 Absatz 1 (Beschleuniger-Anlage)	116,00 Euro bis 1 300,00 Euro
606.00.04	Erteilung einer Betriebs- oder Änderungsgenehmigung für eine Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlen nach § 11 Absatz 2	58,00 Euro bis 700,00 Euro
606.00.05	Erteilung einer befristeten Betriebsgenehmigung für eine Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlen nach § 11 Absatz 2 i.V.m. § 14 Absatz 5	170,00 Euro bis 1 300,00 Euro
606.00.06	Erteilung einer Genehmigung zur Anwendung ionisierender Strahlung in der Heilkunde, Zahnheilkunde oder Tierheilkunde nach § 11 Absatz 3	650,00 Euro bis 1 300,00 Euro
606.00.07	Untersagung des Betriebs einer anzeigebedürftigen Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlen nach § 12 Absatz 3	310,00 Euro
606.00.08	Erteilung einer Genehmigung zur Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen nach § 15 Absatz 1	58,00 Euro bis 600,00 Euro
606.00.09	Erteilung einer Genehmigung zur Beförderung nach § 16 Absatz 1	58,00 Euro bis 600,00 Euro
606.00.10	Erteilung der Freigabe nach § 29 Absatz 2	58,00 Euro bis 600,00 Euro
606.00.11	Anerkennung eines Fachkundekurses nach § 30 Absatz 1 Satz 1	58,00 Euro bis 1 200,00 Euro
606.00.12	Prüfung und Bescheinigung der Fachkunde nach § 30 Absatz 1 Satz 3	58,00 Euro
606.00.13	Maßnahme im Rahmen der Überprüfung der Aktualisierung der Fachkunde nach § 30 Absatz 2	58,00 Euro bis 600,00 Euro

606.00.14	Registrierung eines Strahlenpasses nach § 40 Absatz 2 Satz 1 oder § 95 Absatz 3	40,00 Euro
606.00.15	Anerkennung von Aufzeichnungen nach § 40 Absatz 2 Satz 3	60,00 Euro bis 600,00 Euro
606.00.16	Ermächtigung einer Ärztin oder eines Arztes nach § 64 Absatz 1	150,00 Euro
606.00.16	Bestimmung der ärztlichen Stelle nach § 83 Absatz 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 3 000,00 Euro
606.00.16	Anordnungen nach § 102	58,00 Euro bis 750,00 Euro
606.00.17	Anordnungen nach § 113	58,00 Euro bis 750,00 Euro
606.00.18	Gestattung einer Ausnahme von Strahlenschutzvorschriften nach § 114	290,00 Euro bis 600,00 Euro
606.00.19	Übernahme radioaktiver Abfälle durch die Landessammelstelle (Geesthacht)	10,00 Euro je angefangenen Liter Rauminhalt, mindestens jedoch 200,00 Euro
606.00.20	Übernahme eines 200-Liter-Rollreifen-fasses mit radioaktivem Abfall durch die Landessammelstelle (Geesthacht), wenn der Ablieferer ein eigenes Fass verwendet	1 750,00 Euro
606.00.21	Vorausleistung nach § 1 Endlager-vorausleistungsverordnung Anmerkung: Diese Gebühr wird im Auftrag des Bundes erhoben und an die zuständige Bundesbehörde weitergeleitet	36,69 Euro je Liter Abfallvolumen
606.01	Röntgenverordnung	

606.01.00	Erteilung einer Genehmigung zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung des Betriebs einer Röntgen-einrichtung nach § 3 Absatz 1	116,00 Euro bis 1 300,00 Euro
606.01.01	Entscheidung nach § 4 Absatz 2	58,00 Euro bis 600,00 Euro
606.01.02	Untersagung des Betriebs nach § 4 Absatz 6	58,00 Euro bis 600,00 Euro
606.01.03	Erteilung einer Genehmigung zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung des Betriebs einer eines Störstrahlers nach § 5 Absatz 1	116,00 Euro bis 1 300,00 Euro
606.01.04	Untersagung von Tätigkeiten nach § 7 Absatz 1 oder 2	58,00 Euro bis 600,00 Euro
606.01.05	Festlegung einer Abweichung von Fristen nach § 16 Absatz 3 oder 4 oder § 17 Absatz 2 oder 3	58,00 Euro bis 600,00 Euro
606.01.06	Bestimmung der ärztlichen oder zahnärztlichen Stelle nach § 17a	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 1 000,00 Euro
606.01.06	Ausstellung einer Fachkunde-bescheinigung nach § 18a Absatz 1	58,00 Euro
606.01.07	Anerkennung von Kursen und Fortbildungsmaßnahmen nach § 18a Absatz 4	58,00 Euro bis 1 200,00 Euro
606.01.08	Zulassung der Durchführung freiwilliger Röntgenreihenuntersuchungen nach § 25 Absatz 1 Satz 2	50,00 Euro bis 300,00 Euro
606.01.09	Anordnung nach § 33 Absatz 1 oder 2 oder § 35 Absatz 7 oder 8	58,00 Euro bis 750,00 Euro
606.01.10	Gestattung einer Ausnahme nach § 22 Absatz 1 Satz 2, § 33 Absatz 6 oder § 35 Absatz 1	290,00 Euro bis 600,00 Euro

606.01.11	Registrierung eines Strahlenpasses sowie Anerkennung von Aufzeichnungen nach § 35 Absatz 2	40,00 Euro
606.01.12	Ermächtigung von Ärzten nach § 41 Absatz 1	150,00 Euro
606.02	Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen	
606.02.00	Überwachung nach § 6 Absatz 1, wenn ein Grenzwert oder eine sonstige gesetzlich festgelegte Anforderung nicht eingehalten wird	58,00 Euro bis 600,00 Euro
606.02.01	Anordnung einer Maßnahme nach § 6 Absatz 2 oder Untersagung des Betriebs nach § 6 Absatz 3, wenn ein Grenzwert oder eine sonstige gesetzlich festgelegte Anforderung nicht eingehalten wird	58,00 Euro bis 300,00 Euro
606.02.02	Bekanntgabe einer Prüfstelle nach § 6a Absatz 1	250,00 Euro bis 1 000,00 Euro
606.02.03	Widerruf der Bekanntgabe nach § 6a Absatz 1	58,00 Euro bis 250,00 Euro
606.03	UV-Schutz-Verordnung	
606.03.00	Prüfung der gleichwertigen Qualifikation nach § 6 Absatz 2	58,00 Euro bis 520,00 Euro
607	Sprengstoff	
607.00	Sprengstoffgesetz	
607.00.00	Festlegung einer besonderen Anforderung an die Verwendung sonstiger explosionsgefährlicher Stoffe und Sprengzubehör nach § 5 Absatz 6	60,00 Euro bis 300,00 Euro
607.00.01	Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 Absatz 1	150,00 Euro bis 300,00 Euro

607.00.02	Überprüfung eines Erlaubnisinhabers nach § 8 Absatz 4	30,00 Euro bis 200,00 Euro
607.00.03	Nachträgliche Änderung einer Erlaubnis i.S.d. § 7 Absatz 1 nach § 10 Satz 2	60,00 Euro
607.00.04	Verlängerung einer Frist vor Erlöschen einer Erlaubnis i.S.d. § 7 Absatz 1 oder eines Befähigungsscheines nach § 11 Satz 2	60,00 Euro
607.00.05	Untersagung nach § 12 Absatz 2, § 32 Absatz 3 oder 4, § 32a Absatz 1 Satz 4, Absatz 2 oder Absatz 4 sowie § 33 Absatz 1, 2 oder 3	60,00 Euro bis 600,00 Euro
607.00.06	Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung oder den Betrieb eines Lagers nach § 17 Absatz 1 Nummer 1 oder für den Umgang oder den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen nach § 17 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 28	200,00 Euro bis 2 500,00 Euro
607.00.07	Erteilung einer Lagergenehmigung bei wesentlicher Änderung der Beschaffenheit oder des Betriebs nach § 17 Absatz 1 Nummer 2	50,00 Euro bis 1 250,00 Euro
607.00.08	Nachträgliche Beifügung, Änderung oder Ergänzung von Auflagen einer Genehmigung nach § 17 Absatz 3 Satz 2	116,00 Euro bis 900,00 Euro
607.00.09	Bauartzulassung eines Bauteils oder Systems nach § 17 Absatz 4	116,00 Euro bis 1 200,00 Euro
607.00.10	Nachträgliche Beifügung, Änderung oder Ergänzung von Auflagen einer Bauartzulassung nach § 17 Absatz 5 Satz 2	116,00 Euro bis 900,00 Euro
607.00.11	Ausstellung eines Befähigungs-scheines nach § 20 Absatz 1	58,00 Euro bis 200,00 Euro

607.00.12	Nachträgliche Änderung eines Befähigungsscheines nach § 20 Absatz 2 in Verbindung mit §10 Satz 2	50,00 Euro
607.00.13	Verlängerung der Geltungsdauer eines Befähigungsscheines nach § 20 Absatz 2	50,00 Euro
607.00.14	Ausstellung einer Unbedenklichkeits-bescheinigung nach § 21 Absatz 3	45,00 Euro
607.00.15	Zulassung einer Ausnahme nach § 22 Absatz 5	40,00 Euro
607.00.16	Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 Absatz 1	60,00 Euro bis 170,00 Euro
607.00.17	Verlängerung der Geltungsdauer einer Erlaubnis nach § 27 Absatz 1	40,00 Euro
607.00.18	Nachträgliche Änderung einer Erlaubnis nach § 27 Absatz 2 Satz 3	40,00 Euro
607.00.19	Zulassung einer Ausnahme von dem Alterserfordernis nach § 27 Absatz 5	29,00 Euro
607.00.20	Ersatzausfertigung einer Erlaubnis nach § 7 oder § 27, eines Befähigungsscheines nach § 20 oder einer Genehmigung nach § 17, sofern diese oder dieser in Verlust geraten ist	29,00 Euro
607.00.21	Anordnung nach § 32 Absatz 1, 2 oder 5 oder Verlangen nach § 48	58,00 Euro bis 1 200,00 Euro
607.00.22	Anordnung einer vorläufigen Maßnahme nach § 32a Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 oder 4	58,00 Euro bis 600,00 Euro
607.00.23	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder eines Befähigungs-scheines nach § 34	bis zu 75% der für die Vornahme der zurückgenommenen oder widerrufenen Amtshandlung vorgesehenen Gebühr

607.00.24	Ungültigkeitserklärung nach § 35 Absatz 2 Anmerkung: Die Aufwendungen für die Bekanntmachung im Bundesanzeiger werden neben der Gebühr als Auslagen erhoben.	87,00 Euro
607.01	Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz	
607.01.00	Zulassung einer Ausnahme nach § 2 Absatz 5	58,00 Euro bis 290,00 Euro
607.01.01	Zustimmung zum Abbrand durch den Hersteller nach § 3 Absatz 1 Nr. 12	58,00 Euro bis 290,00 Euro
607.01.02	Bewilligung einer Ausnahme von Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften nach § 19 Absatz 2	58,00 Euro bis 290,00 Euro
607.01.03	Erteilung einer Genehmigung für die Erprobung oder für die Vorführung in Anwesenheit von Mitwirkenden oder Besuchern nach § 23 Absatz 6	58,00 Euro bis 500,00 Euro
607.01.04	Zulassung einer Ausnahme nach § 24 Absatz 1 Satz 1 im Einzelfall	58,00 Euro bis 290,00 Euro
607.01.05	Anordnung nach § 24 Absatz 2 Satz 1	50,00 Euro bis 300,00 Euro
607.01.06	Abnahme einer Prüfung nach §§ 29 und 31 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Sprengstoffgesetz	60,00 Euro je Teilnehmer
607.01.07	Abnahme der Prüfung nach § 36 als Abschluss eines Grund- oder Sonderlehrganges nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Sprengstoffgesetz	60,00 Euro zuzüglich 10,00 Euro je Teilnehmer
607.01.08	Anerkennung eines Lehrgangs zur Vermittlung der Fachkunde nach § 32 Absatz 1	150,00 Euro bis 1 000,00 Euro

607.01.09	Zulassung einer Ausnahme von der Verpflichtung zur Teilnahme an einem Wiederholungslehrgang nach § 32 Absatz 5 Satz 2	58,00 Euro
607.01.10	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Absatz 2 Satz 1	40,00 Euro
607.01.11	Anerkennung der Gleichwertigkeit eines Ausbildungs- und Befähigungsnachweises nach § 40	58,00 Euro bis 600,00 Euro
607.01.12	Überprüfung der Qualifikation nach § 40a Absatz 1	58,00 Euro bis 600,00 Euro
607.01.13	Zulassung einer Ausnahme nach § 44 Absatz 1	58,00 Euro bis 600,00 Euro
607.02	Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz	
607.02.00	Zulassung einer Ausnahme nach § 3	58,00 Euro bis 600,00 Euro
607.03	Dritte Verordnung zum Sprengstoffgesetz	
607.03.00	Zulassung einer Ausnahme von der Pflicht zur Anzeige oder der Einhaltung der Anzeigefrist nach § 3 Absatz 2	29,00 Euro bis 116,00 Euro
608	Gentechnik	
608.00	Gentechnikgesetz	
608.00.00	Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung oder zum Betrieb einer gentechnischen Anlage nach § 8 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 2	600,00 Euro bis 100 000,00 Euro

608.00.01	Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer gentechnischen Anlage nach § 8 Absatz 4, wenn ausschließlich der Betrieb Gegenstand der Änderung ist, im Übrigen	 120,00 Euro bis 1 200,00 Euro 120,00 Euro bis 50 000,00 Euro
608.00.02	Erteilung einer Genehmigung zur Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten nach § 9 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 oder 4	300,00 Euro bis 50 000,00 Euro
608.00.03	Prüfung einer Anzeige zur Errichtung oder zum Betrieb einer gentechnischen Anlage nach § 8 Absatz 2	500,00 Euro bis 10 000,00 Euro
608.00.04	Prüfung einer Anmeldung zur Errichtung oder zum Betrieb einer gentechnischen Anlage nach § 8 Absatz 2	500,00 Euro bis 10 000,00 Euro
608.00.05	Erteilung einer Teilgenehmigung nach § 8 Absatz 3	120,00 Euro bis 20 000,00 Euro
608.00.06	Prüfung einer Anzeige zur Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten nach § 9 Absatz 2 Satz 1	120,00 Euro bis 3 000,00 Euro
608.00.07	Prüfung einer Anmeldung zur Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten nach § 9 Absatz 4	120,00 Euro bis 3 000,00 Euro
608.00.08	Untersagung nach § 12 Absatz 7	60,00 Euro bis 580,00 Euro
608.00.09	Entscheidung nach § 17 Absatz 4 Satz 3	200,00 Euro bis 400,00 Euro
608.00.10	Nachträgliche Anordnung einer Nebenbestimmung oder Auflage nach § 12 Absatz 6 oder § 19	120,00 Euro bis 3 000,00 Euro

608.00.11	Anordnung der einstweiligen Einstellung einer Tätigkeit nach § 20 Absatz 1	120,00 Euro bis 1 800,00 Euro
608.00.12	Prüfung einer Mitteilung nach § 21 Absatz 1, 1b, 2, 3, 5 oder 5a	120,00 Euro bis 3 000,00 Euro
608.00.13	Überwachung nach § 25 (außer Entnahme und Untersuchung von Proben)	40,00 Euro bis 600,00 Euro
608.00.14	Entnahme und Untersuchung von Proben nach § 25 Satz 1 Absatz 3 Nummer 2	70,00 Euro bis 3 000,00 Euro
608.00.15	Anordnung einer Maßnahme nach § 26 Absatz 1 bis 5	120,00 Euro bis 3 000,00 Euro
608.00.16	Verlängerung einer Frist nach § 27 Absatz 3	350,00 Euro
608.01	Gentechnik-Sicherheitsverordnung	
608.01.00	Anerkennung einer Fortbildungs-veranstaltung nach § 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3	300,00 Euro bis 1 000,00 Euro
608.01.01	Anerkennung einer anderen Aus-, Fort- oder Weiterbildung nach § 15 Absatz 3 Satz 1	300,00 Euro bis 1 000,00 Euro
608.01.02	Beschränkung des Nachweises der Sachkunde nach § 15 Absatz 3 Satz 2	50,00 Euro bis 200,00 Euro
608.01.03	Gestattung der Bestellung eines nicht betriebsangehörigen Beauftragten für die Biologische Sicherheit nach § 16 Absatz 2	120,00 Euro bis 300,00 Euro“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2015 in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 24. März 2015

Der Senat